**LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN**
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21612**

06.10.2026

Neudruck

# Gesetzentwurf

**der Fraktion der AfD**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**

## A Problem

Der Landesrechnungshof soll unabhängig die Finanzkontrolle des Landes Nordrhein-Westfalen gewährleisten. Er führt zu seiner Rolle auf dem eigenen Internetauftritt aus:

„Der Landesrechnungshof ist das unabhängige Organ der Finanzkontrolle für das Land Nordrhein-Westfalen. Er prüft die Rechnung sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes auf Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit. Seine Prüfungsrechte und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder sind in der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verankert."

Der Landesrechnungshof muss als Institution parteipolitisch unabhängig sein, sodass Regierung und Opposition seine Feststellungen gleichermaßen respektieren und nutzen können.

Diese Unabhängigkeit und allseitige Akzeptanz ist am besten gewährleistet, wenn schon die Wahl dem Rechnung trägt.

Anders als bei der Wahl von Richtern an den Verfassungsgerichtshof bedarf es derzeit keiner qualifizierten Mehrheit für die Wahl an den Landesrechnungshof. Die Sachlage ist aber absolut vergleichbar.

Respekt und Akzeptanz erfordern eine qualifizierte Mehrheit auch bei der Wahl von Mitgliedern des Rechnungshofes. Denn sonst wäre es ohne Rücksicht auf die beschriebenen Erfordernisse möglich, dass die Regierungsfraktionen ihre Bewerber durchsetzen. Das gilt allgemein und immer schon, aber insbesondere vor dem Hintergrund jüngerer Begebenheiten.

Regierungskonstellationen können sich in der Regel alle fünf Jahre verändern. Jedoch kann es zu sehr langen Regierungsphasen einer Partei kommen, die dann die Möglichkeit hätte, den Landesrechnungshof nur mit ihr nahestehenden Personen zu besetzen. Die SPD hat z. B. das Land Nordrhein-Westfalen 39 Jahre lang von 1966 bis 2005 regiert, davon 15 Jahre allein. Auf diese Weise kann eine einfache Mehrheit den Landesrechnungshof in eine bestimmte Richtung über Generationen steuern.

Die Landesverfassung verlangt bei der Wahl der Richter des Verfassungsgerichtshofs eine Zweidrittelmehrheit. Regierungsmehrheit und Opposition müssen zumindest in Teilen zusammenarbeiten. Eine einfache Mehrheit kann das Gericht nicht politisch beeinflussen. Auf diese Weise wird die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofs sichergestellt und seine Reputation geschützt.

Datum des Originals: 06.10.2026/Ausgegeben: 09.10.2026 (07.10.2026)

## B Lösung

Der Landesrechnungshof muss dem einseitigen Zugriff der Regierungsmehrheit entzogen werden.

## C Alternativen

Keine

## D Kosten

Keine

**G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

| Gesetzentwurf der Fraktion der AfD | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen |
|---|---|
| **Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen** | |
| **Artikel 1**<br>**Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen** | **Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen** |
| Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2025 (GV. NRW 2026 S. 5), wird wie folgt geändert: | |
| Artikel 87 wird wie folgt gefasst: | **Artikel 87** |
| „(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. | (1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder genießen den Schutz richterlicher Unabhängigkeit. |
| (2) Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofes werden vom Landtag ohne Aussprache mit Zweidrittelmehrheit gewählt und sind von der Landesregierung zu ernennen. | (2) Der Präsident, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Landesrechnungshofes werden vom Landtag ohne Aussprache gewählt und sind von der Landesregierung zu ernennen. |
| (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“ | (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. |
| **Artikel 2** | |
| Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. | |

## Begründung

Die Institution des Landesrechnungshofs und ihre jetzt schon verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit müssen weiter gestärkt werden. Diese oberste Landesbehörde darf nicht der Spielball von parteipolitischen Interessen sein. Das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit zur Wahl an den Landesrechnungshof stellt sicher, dass der Landesrechnungshof über einen längeren Zeitraum keine politische Schlagseite bekommt. Darüber hinaus stellt eine solche Mehrheit auch sicher, dass der Landesrechnungshof kein Versorgungshof für Parteifunktionäre wird und die Bestenauslesen garantiert ist.

Gerade die Finanzkontrolle bedarf eines hohen Maßes an Unabhängigkeit, um etwaiges Fehlverhalten der Regierungsmehrheit zu Lasten des Steuerzahlers zu verhindern. Hierzu sind die am besten qualifizierten Kandidaten zu benennen, um auf Dauer eine qualitativ hochwertige Arbeit sicherzustellen. Das Parteibuch darf dabei keine Rolle spielen. Eine Ausgewogenheit der Kandidaten zwischen Regierungsmehrheit und Opposition muss zumindest in Teilen sichergestellt werden.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Berichte des Landesrechnungshofs an Gewicht und Qualität verlieren, wenn er in eine bestimmte Richtung gedrängt wird und der Regierung Gefälligkeitsgutachten ausstellt.

Die Reform der Modalitäten zur Wahl an den Landesrechnungshof stellt sicher, dass das Vertrauen in diese in der Verfassung verankerte Institution weiter gestärkt wird.

Dr. Hartmut Beucker
Dr. Martin Vincentz
Christian Loose

und Fraktion